

Satzung
der
Sektion Schwabach
des
Deutschen Alpenvereins
(DAV) e.V.

Konsolidierte Fassung mit Begründung
nach der Vorstandssitzung vom 04.02.2025

Allgemeines	5
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Vereinszweck	5
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	5
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.	7
§ 5 Vereinsjahr	8
Mitgliedschaft	8
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	8
§ 7 Mitgliederpflichten	9
§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder	10
§ 9 Aufnahme	10
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 11 Austritt, Streichung	10
§ 12 Ausschluss	10
§ 13 Abteilungen und Gruppen	11
§ 14 Organe	11
Vorstand	11
§ 15 Zusammensetzung und Wahl	11
§ 16 Vertretung	12
§ 17 Aufgaben	12
§ 18 Geschäftsordnung	13
Beirat	13
§ 19 Zusammensetzung	13
Mitgliederversammlung	14
§ 20 Einberufung	14
§ 21 Aufgaben	15
§ 22 Geschäftsordnung	15
Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung	16
§ 23 Ehrenrat	16

§ 24 Rechnungsprüfung	16
§ 25 Auflösung	16
§26 Datenschutz	17
§27 Geschlechtsidentitätserklärung	17

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sektion Schwabach des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

und hat seinen Sitz in Schwabach

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. Hinzukommt „; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.“
Begründung: Entspricht der Pflichtvorgabe des Dachverbandes; der Vorstand sieht keine Einwände
- (3) ¹ Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) ¹ Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴ Sind Mitglieder für den Verein im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG z.B. zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben tätig, kann der Aufwand aus dieser Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Grenzen durch die sogenannte „Ehrenamtszuschale“ ersetzt werden. ⁵ Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. ⁶ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schillaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;

Komplett neuer Punkt

Begründung: Der Dachverband macht diesen Vorschlag nicht verpflichtend.

Von Seiten des Vorstandes bestehen allerdings keine Einwände diesen Punkt mit als Verwirklichung des Vereinszweck aufzunehmen. In der Vergangenheit gab es auch schon einmal Expeditionen.

- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.

Komplett neuer Punkt

Begründung: Vom Dachverband ist verpflichtend vorgegeben:

„Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten,“
Der Vorstand sieht in der darüber hinausgehenden Spezifizierung kein Problem und plädiert für eine vollständige Übernahme.

- i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;

Komplett neuer Punkt

Begründung: Der Dachverband gibt diesen Punkt vollständig verpflichtend vor.

- k) Herausgabe, Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- m) Pflege der Heimatkunde.
- n) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;

Komplett neuer Punkt

Begründung: Die Mustersatzung sieht dies vor. Die Sektion verwirklicht ihren Vereinszweck bereits durch den Betrieb einer Webseite. Aus Sicht der Vorstandsschaft spricht nichts gegen die Aufnahme dieses Punktes.

- o) Herausgabe von Publikationen;

Neuer Punkt

Begründung: Anpassung an die Mustersatzung; keine wirkliche Neuerung vgl. lit. l der Satzung aus 2019.

- p) Einrichtung einer Bibliothek;

Neuer Punkt

Begründung: Anpassung an die Mustersatzung; keine wirkliche Neuerung vgl. lit. k der Satzung aus 2019.

- q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
- r) Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt z.B. durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.

Komplett neuer Punkt

Begründung: Die Mustersatzung schlägt dies - ohne das z.B. so vor. Im Vorstand wurde sich darauf geeinigt, dass man keine Verneinung und Ausschließlichkeit für Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern haben möchte. Die Möglichkeit zu Kooperationen mit anderen Sektionen wird begrüßt.

- s) Pflege des Chorgesangs mit überwiegend Berg- und Wanderliedern sowie alpenländischen Liedgut

Beibehaltung

Begründung: Die Mustersatzung sieht dies nicht vor. In der alten

Satzung gab es diesen Punkt genau so. Wir möchten den also auch weiterhin so beibehalten.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - e) Sponsorengelder;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - f) Werbeeinnahmen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);
Begründung: Der Vorstand hat keine Einwände und möchte die Mustersatzung übernehmen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

¹ Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. ² Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;

Begründung: Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung und Spezifizierung. Vorher war nur die Rede von der Zustimmung des DAVs, jetzt wird ein Organ benannt.

- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- (1) ¹ Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. ² Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. ³ Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.

Neu ist S. 3: „Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.“

Begründung: Die Sektion führt Gastmitglieder (als C-Mitglieder).

- (2) ¹ Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. ² Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) ¹ Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. ² Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. ³ Sie haben alle Mitgliederrechte.

Der Absatz ist vollständig neu.

Begründung: Die Sektion führt Gastmitglieder (als C-Mitglieder). Die Vorstandschaft entschied mit einfacher Mehrheit dies so aus der Mustersatzung zu übernehmen. Lt. einer Aussage seitens des Dachverbandes gibt es steuerliche Gründe den Gastmitgliedern alle Mitgliederrechte zu gewähren.

Sondervotum [REDACTED]: Eine Gleichstellung von Gastmitgliedern und Vollmitgliedern in Hinblick auf das Stimmrecht ist abzulehnen. Als demokratisch verfasster Verein sollte das Stimmrecht lediglich in einem Verband bestehen können. Bisher gab es keine steuerlichen Probleme. Diese Regelung vorsorglich aufzunehmen und sie erst bei einer kommenden Satzungsänderung vielleicht wieder zu streichen, sollte nicht der Weg sein.

Erneute Besprechung: Der Absatz wird beibehalten. [REDACTED] sieht keine Begründung, weshalb man das Stimmrecht einschränken sollte. Die Mitglieder würden die vollen Beitrag, der bei der Sektion bleibt, zahlen. [REDACTED] hat weiterhin die selben Bedenken hinsichtlich des mehrfachen Stimmrechtes in unterschiedlichen Sektionen. [REDACTED] sieht es eher wie [REDACTED] und meint, man hätte für seine Stimme ja quasi gezahlt.

- (4) ¹ Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. ² Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (5) ¹ Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last

gelegt werden kann. ² Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

- (6) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederplichten

- (1) ¹ Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die hat grundsätzlich durch Erteilung eines Lastschriftmandats zu erfolgen. ² Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. ³ Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten.

Der Absatz ist vollständig neu.

Begründung: Die Mustersatzung schlägt diesen Spielraum vor. Der Vorstand hält die Regelung für sinnvoll. Sollte es zu finanziellen Engpässen etwa aufgrund der gehaltenen Immobilien kommen, soll es eine Möglichkeit der Finanzierung geben.

Sondervotum [REDACTED]: Die Regelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Sollte es einmal konkret Thema werden, könnte dann die satzungsändernde Mehrheit der Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Ist es das Ansinnen diese Sonderumlage möglichst schnell auch einzuziehen, haben Mitglieder u.U. keine Möglichkeit den Verein vorher zu verlassen.

NACHTRAG: Da auch bereits in der bisherigen Satzung die Mitgliederversammlung unter § 21 Abs. 1 lit. g die Möglichkeit hatte eine Sonderumlage zu beschließen, ist die Neuerung noch einmal anders zu beurteilen. Insoweit handelt es sich hierbei womöglich gar um eine Beschränkung der bisherigen Möglichkeiten. Dies wäre zu begrüßen.

Erneute Besprechung: Zwischen [REDACTED] und den anwesenden Vorstandsmitgliedern, [REDACTED] und [REDACTED], herrscht bezüglich dieser Regelung Uneinigkeit. [REDACTED] möchte die qualifizierte Mehrheit (2/3) nicht übergehen, um Sonderumlagen in beliebiger Höhe beschließen zu können. In der letzten Besprechung wurde sich nach Skepsis auf das maximal 3-Fache geeinigt. Nun soll der Mitgliederversammlung die Regelung ohne Begrenzung vorgeschlagen werden. [REDACTED] und [REDACTED] sehen die Beschränkung durch die Rechtsprechung als ausreichend. Diese sähe eine Beschränkung auf das 6-Fache vor. In den Satzungstext übernehmen möchte sie dies allerdings nicht.

- (3) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (4) ¹ Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. ² Bei Eintritt ab dem 1. September des laufenden Jahres wird ein ermäßigter Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. ² Kosten, die dem Verein durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) ¹ Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. ² Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- (2) ¹ Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. ² Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. ³ Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. ⁴ Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. ⁵ In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. ⁶ Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

- (1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
- (2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11

Austritt, Streichung

- (1) ¹ Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. ² Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
Die Klammer wird ergänzt
Begründung: Es wird festgestellt, dass der Ehrenrat nicht immer gebildet werden kann. Für einen solchen Fall soll eine Vertretung durch den Vorstand erfolgen können.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;

- c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- (3) ¹ Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. ² Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
- (4) ¹ Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. ² Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen und Gruppen

- (1) ¹ Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. ² Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- (3) ¹ Die Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. ² Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. ³ Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. ⁴ Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. ⁵ Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) ¹ Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. ² Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. ³ Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
- (5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Ortsgruppen, Gruppen bzw. Abteilungen nicht zu.
- (6) Die Ortsgruppen, Abteilungen oder Gruppen sind gegenüber dem Vorstand der Sektion bis spätestens 31.01. des Folgejahres zur Rechnungslegung verpflichtet, sofern sie über eigene Kassen und/oder Konten verfügen.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | c) die Mitgliederversammlung |
| b) der Beirat | d) der Ehrenrat |

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - und dem Vertreter der Sektionsjugend
(geschäftsführender Vorstand).

Die alte Darstellung wird beibehalten, das generische Maskulin genutzt

Begründung: Entgegen der Mustersatzung entschied der Vorstand sich zugunsten der Lesbarkeit für das generische Maskulin. Dafür wird die Geschlechtsidentitätserklärung zum Schluss beibehalten.

- (2) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) ¹ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. ² Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. ² Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. ³ Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

Die Formulierung wird an die Mustersatzung angepasst, inhaltlich gibt es keine Änderung

Begründung: Der Vorstand plädiert für die sprachliche Anpassung an die Mustersatzung. Eine inhaltliche Änderung ist nicht gegeben. In der bisherigen Satzung stand explizit die Möglichkeit des Beschlusses einer Ehrenamtszuschale. Neu ist es negativ definiert, dass diese nicht schädlich ist.

§ 16 Vertretung

- (1) ¹ Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. ² Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. ³ Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5.000,- EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. ⁴ In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

Die Vertretung wird auf den Schriftführer und den Vertreter der Sektionsjugend ausgedehnt. Die Pflicht der Mitwirkung eines Vorsitzenden für Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € folgerichtig eingeführt.

Begründung: Der Vorstand begrüßt das nunmehr all seine geschäftsführenden Mitglieder auch den Verein nach rechtsgeschäftlich vertreten dürfen. Die Pflicht zur Mitwirkung eines Vorsitzenden für Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € ist folgerichtig, da bisher nur der Schatzmeister außer den Vorsitzenden vertretungsberechtigt war. Insoweit bleibt damit nur erhalten, dass Geschäfte über 5.000,00 € über mindestens einen Vorsitzenden laufen.

- (2) Die Haftung im Sinne von § 31a BGB der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands ist der Sektion gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
- (3) Für alle anderen Mitglieder des Vereins gilt eine entsprechende Unterschriftenregelung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt wird.

§ 17 Aufgaben

¹ Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. ² Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. ³ Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. ⁴ Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Neuerung betrifft vor allem den Haushaltsplan.

Begründung: Die Aufgaben werden etwas genauer spezifiziert. Vor allem wird der Haushaltsplan explizit Aufgabe des Vorstandes. In dem Zuge wird auch zulässig vom Haushaltsplan abzuweichen, um - soweit erforderlich - den den satzungsgemäßen Aufgaben gerecht zu werden.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) ¹ Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. ² Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³ Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

Das generische Maskulin wird beibehalten. Der Schatzmeister darf zukünftig als vierter im Bunde die Sitzungen (ersatzweise) einberufen. Auch nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können behandelt werden.

Begründung: Die Lesbarkeit soll gegeben bleiben. Eine umfassende Vertretung ist zu begrüßen. Da Beschlüssen sowieso mit einfacher Mehrheit geschlossen werden, wird die Beschlussfassung akzeptiert. Es ist guter Ton, dass spätestens mit dem Protokoll alle Vorstandsmitglieder auch noch einmal Anmerkungen machen können. Im Zuge des neugeschaffenen Abs. 3 wäre ist eine erneute Beschlussfassung auch zeitnah möglich.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(3) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Dieser Absatz ist neu und gibt eine neue Möglichkeit der Beschlussfassung.

Begründung: Es ist zu begrüßen, dass auch Beschlussfassungen in den genannten Varianten explizit erlaubt werden. Um eine zügige, sichere Beschlussfassung zu ermöglichen, ist die Widerspruchsfrist auf drei Tage festgelegt worden. In dringenden Fällen wird davon ausgegangen, dass falls notwenig auch mehr als ein Kommunikationskanal verwendet wird, um alle Vorstandsmitglieder zu erreichen.

- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
(5) Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

„Neu“ aber nichts was wir nicht schon tun.

Begründung: Da bereits Mitarbeiter angestellt werden, bestehen seitens des Vorstandes keine Einwände.

Beirat

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- a) den Leitern der Ortsgruppen, Abteilungen und Gruppen
 - b) von der Mitgliederversammlung können weitere Beiräte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig, z.B.:
 - der Hüttenreferent
 - der Ausbildungsreferent
 - der Pressereferent
 - der Naturschutzreferent
 - der Bücher- und Gerätewart
 - c) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten..
Sprachliche Anpassung
Begründung: Das Wort „allen“ wurde entsprechend der Mustersatzung ergänzt. Der Satz ist etwas anders gestellt. Der Vorstand hat dagegen keine Einwände.
- (3) ¹ Der Beirat wird von einem Vorsitzenden einberufen. ² Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. ³ Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. ⁴ Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) ¹ Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ² Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen sieben Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt..
Gleichlaufend mit den Regeln für den Vorstand werden weitere Beschlussmöglichkeiten gegeben.
Begründung: Die Mustersatzung sieht dies so vor. Der Vorstand hält es für sinnvoll im Gleichlauf mit den Regeln für den Vorstand auch dem Beirat diese Möglichkeiten einzuräumen.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

- (1) ¹ Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt der Sektion oder per Zeitungsinserat im Schwabacher Tagblatt eingeladen werden müssen. ² Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe auf der Webseite dav-sc.de. ³ Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. ⁴ Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
Bisher bestand ein Textformerforderniss, dieses wird nun überführt in die Mitteilung im Mitteilungsblatt oder ein Zeitungsinserat und zusätzlich die Bekanntgabe auf der Webseite überführt.
Begründung: In der Vergangenheit gab es Probleme mit der korrekten Ladung. Hiermit folgen wir der Mustersatzung.
- (2) ¹ Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. ² In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Die Mitgliederversammlung kann zukünftig in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden.
Begründung: Hiermit reagieren wir auf vergangene Situationen, bei denen Mitgliederversammlungen in physischer Anwesenheit nicht möglich

waren. Gleichzeitig öffnen wir insgesamt auch den Weg für moderne Formate der Mitgliederversammlung.

- (3) ¹ Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. ² Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Der Ehrenrat kann durch Mehrheitsbeschluss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

§ 21 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelinvestitionen mit einem Vermögenswert von über 50.000,- Euro zu beschließen;
Die Mitgliederversammlung soll über Einzelmaßnahmen ab einem gewissen Ausmaß entscheiden.
Begründung: Dieser Punkt wird begrüßend aus der Mustersatzung übernommen und der Wert auf 50.000,00 € festgelegt. Der Wert berücksichtigt auf der einen Seite einen Spielraum für den Vorstand zügig das laufende Geschäft zu führen und sichert andererseits der Mitgliederversammlung die Entscheidung über große Vorhaben.
 - e) den Mitgliederbeitrag festzusetzen;
 - f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine zeitlich befristete Sonderumlage zu beschließen;
Erneute Besprechung: Es findet keine Änderung hinsichtlich der alten Satzung statt. „[Z]eitlich befristete“ wird wieder eingefügt.
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - j) die Sektion aufzulösen.
- (2) ¹ Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹ Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

¹ Ein Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. ² Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. ³ Sie muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Sprachliche Anpassung an die Mustersatzung; Beibehaltung des generischen Maskulin; Verzicht auf weitere Unterschriften der Niederschrift.

Begründung: Der Vorstand begrüßt eine Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung. Das generische Maskulin wird zur einfacheren Lesbarkeit beibehalten. Um den Aufwand nicht weiter zu erhöhen bleibt die Unterschriftenleistung bei Versammlungsleiter und Schriftführer. Auf die Beschränkung auf den 1. oder 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter wird verzichtet.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

- (1) ¹ Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. ² Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- (2) ¹ Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. ² Er wählt sich einen Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
- (4) ¹ Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. ² Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³ Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.
- (5) Soweit kein Ehrenrat besteht, nimmt der Vorstand dessen Aufgaben wahr.

Neue Vertretungsregelung angefügt

Begründung: Der Vorstand sieht die Gefahr, dass der Ehrenrat einmal nicht gebildet werden kann und möchte vorsorglich all seine Aufgaben vertreten können. Die Mustersatzung sieht eine Vertretung für den Ausschluss von Mitgliedern bereits vor. Wir gehen einen Schritt weiter. Ehrenverfahren und die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten werden also falls notwendig vom Vorstand durchgeführt. Letztes liegt sowieso schon im allgemeinen Interesse des Vorstands. Ehrenverfahren sind selten, können aber wohl auch dem Vorstand zugetraut werden.

§ 24 Rechnungsprüfung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
² Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden. ³ Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
Es wird lediglich eingefügt, dass Rechnungsprüfer nicht Mitglieder des Vorstandes sein können.

Begründung: Die Mustersatzung sieht dies vor. Die Vorstandschaft hält die Regelung für selbstverständlich und sinnvoll. Auf weitergehende Übernahmen aus der Mustersatzung wird verzichtet, da befürchtet wird, dass dies weitgehende Pflichten für die Rechnungsprüfer begründen könnte.

§ 25 Auflösung

- (1) ¹ Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. ² Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. ³ Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

⁴ Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- (2) ¹ Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen

Abgabengesetze). ²Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. ³ In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

⁴ Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§26 Datenschutz

¹ Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten, verarbeitet und speichert sie.
² Die Sektion übermittelt personenbezogene Daten an Vereine und Verbände in denen sie Mitglied ist und an Auftragsdatenverarbeiter sowie Funktionsträger der Sektion, nur in dem Rahmen, wie sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötig sind. ³ Näheres dazu regelt die Datenschutzrichtlinie der Sektion.

§27 Geschlechtsidentitätserklärung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsatzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. ² Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.